

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

**für die Sporthalle und Außensportanlagen
Brühlwiesen in Bad Liebenzell**

vom 15. Dezember 2009

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Sporthalle auf den Brühlwiesen einschließlich der Außensportanlagen.
- 1.2 Für einzelne Sportanlagen können bei Bedarf besondere Miet- und Benutzungsordnungen erlassen werden. Diese gelten dann in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung.

2. Zuständigkeit

Für die beantragten Nutzungsüberlassungen ist die Stadtkämmerei zuständig.

3. Überlassungszweck

- 3.1 Die Sporthalle und Außensportanlage werden bevorzugt den Bad Liebenzeller Schulen und gemeinnützigen Bad Liebenzeller Vereinen, die dem Württ. Landessportbund angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports überlassen.
- 3.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter 3.1 Genannten möglich ist.
- 3.3 Für die Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Die Sportanlagen stehen grundsätzlich von Montag bis Freitag dem Schulbetrieb und zu Trainingszwecken der Vereine zur Verfügung. Am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Sportstätten dem Sport- und Spielbetrieb vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtkämmerei.
- 3.5 Nichtsportliche Nutzungen werden nicht gestattet.

4. Antrag auf Zuweisung

- 4.1 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen zu Trainingszwecken sind rechtzeitig, spätestens bis 1. Februar für den Sommerübungsbetrieb (01.04. - 30.09.) sowie bis 1. August für den Winterübungsbetrieb (01.10. - 31.03.) eines jeden Jahres schriftlich einzureichen. Für den Sport- und Spielbetrieb (Meisterschaftsrunde) müssen die Anträge auf Sportstättenbelegung spätestens am 15. Mai eines Jahres für die nach diesem Termin beginnende Spielrunde bei der Stadtkämmerei schriftlich vorliegen. Die bis zu den oben genannten Terminen vorliegenden Anträge gelten als gleichzeitig eingegangen. Soweit der letztgenannte Termin aus Gründen, die ausschließlich der jeweilige Fachverband zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, kann die Stadt Terminverlängerung gewähren. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag.
- 4.2 Der Benutzer erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 4.3 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis. Für Sportveranstaltungen sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.
- 4.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadtkämmerei unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt entstehender Schaden ist vom Benutzer zu ersetzen.
- 4.5 Soweit es zweckmäßig ist, für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Stadt und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen diesbezüglichen Vereinbarungen.
- 4.6 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung entzogen werden.

Als Mindestbelegungszahl wird grundsätzlich festgelegt:

Gesamte Sporthalle	15 Personen,
Halle 2-teilig	10 Personen,
Halle 1-teilig	6 Personen.

In begründeten Fällen kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

5. Benutzungszeiten

- 5.1 Die Benutzung aller Sportanlagen durch die örtlichen Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Zu Beginn jeden Schuljahres ist von der Schule der Belegungsplan für das folgende Schuljahr aufzustellen.
- 5.2 Für den regelmäßigen Übungs- und Spielbetrieb wird von der Stadtverwaltung jährlich nach Absprache mit den Vereinen und sonstigen Benutzern ein Belegungsplan aufgestellt. Die Sporthalle muss bei Übungsbetrieb spätestens bis 22.30 Uhr geräumt sein.
- 5.3 In Sonderfällen kann die Stadtkämmerei eine andere Regelung treffen.
- 5.4 Während der Oster-, Pfingst- und Sommerferien sowie der Weihnachtsferien (24.12. - 01.01.) sind die Sportanlagen geschlossen. Soweit in dieser Zeit keine Reparaturen, Generalreinigungen oder dergleichen in den Sportstätten durchgeführt werden, kann in Sonderfällen die Benutzung gestattet werden.
- 5.5 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Benutzer das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

6. Sperrung von Sportanlagen

Die Stadtkämmerei kann Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

7. Rücknahme der Genehmigungen

Bereits erteilte Genehmigungen können von der Stadt für den Fall zurückgenommen werden, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Sportstätten nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

8. Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 8.1 Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- 8.2 Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden. Das Betreten von Hallenböden ist nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen (keine Straßenschuhe!) bzw. Ausrüstung gestattet, die keinerlei Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens hervorrufen.
- 8.3 Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 8.4 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- 8.5 Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte werden nach gesonderter Aufstellung zur Verfügung gestellt. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Stadtkämmerei vor Ort benutzt werden.
- 8.6 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden bzw. in das Benutzer- und Mängelbuch einzutragen. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 8.7 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden. Das Parken vor der Halle und im Bereich der Bushaltestelle ist nicht erlaubt.
- 8.8 Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle und auf die Außensportfläche ist nicht gestattet.
- 8.9 Rauchen in der Halle, in den Umkleideräumen und auf der Außensportfläche ist untersagt.

9. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 9.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Benutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des anwesenden Hausmeisters.
- 9.2 Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn sie bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 9.3 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Hallen ist nicht erlaubt.
- 9.4 Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

10. Hausrecht

Für die Sporthalle und Außensportanlagen übt der Hausmeister bzw. ein Vertreter der Stadt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Bad Liebenzell aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Den Anordnungen ist - ggfs. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen. Im Falle der eigenverantwortlichen Nutzung gelten ergänzend dazu die Regelungen des jeweiligen Nutzungsvertrages.

11. Benutzungsentgelte

- 11.1 Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt:
- a.) Für den Übungsbetrieb 5,00€/Std. je Hallendrittel bzw. 15,00€ für die ganze Halle
 - b.) Für sonstige Veranstaltungen (Spieltage)
200,00€ pro Tag,
zuzüglich 250,00 € Kautions.
Jeweils inkl. Mehrwertsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe.
- 11.2 Die Grundlage für die Entgelterhebung ergibt sich beim regelmäßigen Übungsbetrieb aus dem Belegungsplan der Halle oder bei sonstigen Veranstaltungen aus den schriftlichen Mietverträgen.
- 11.3 Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter / Nutzer und / oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 11.4 Das Entgelt für den laufenden Übungsbetrieb i. S. d. Abs.11.1 Buchstabe a) ist jeweils halbjährlich zu bezahlen.
- 11.5 Für die Benutzung nach Abs. 11.1 Buchstabe b) ist das Entgelt und die Kautions innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu bezahlen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sporthalle und der Außensportanlagen, die diesen Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

13. Haftung

- 13.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Die Schule oder der Verein ist verpflichtet, die Sportstätte und die benötigten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 13.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf

normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelungen. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

- 13.3 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 13.4 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 13.5 Die Stadt Bad Liebenzell haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

14. Versicherung

14.1 Trainingsbetrieb

Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

14.2 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, außerdem eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

15. Sonderbestimmungen für Veranstaltungen

15.1 Ordnungsdienst

Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

15.2 Eintrittskarten

Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze und Stehplätze vorhanden sind. Der Benutzer bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten. Dem Benutzer wird empfohlen, Schwerbeschädigten gegen Vorlage des amtlichen Ausweises eine Ermäßigung auf die Eintrittspreise zu gewähren.

15.3 Getränkelieferung

Alkoholfreie Getränke dürfen nur in PET-Flaschen oder Pappbechern ausgeschenkt werden. Alkoholische Getränke dürfen bei Veranstaltungen nur im Küchenbereich ausgeschenkt werden.

15.4 Benutzung technischer Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen wie Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Wasserversorgung werden von der Hallenverwaltung bzw. Hausmeister überwacht und bedient. Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz ist ausdrücklich untersagt. Wird die Benutzung der Lautsprecheranlage gewünscht, so bedient sie der Benutzer nach Anweisung durch die Hausmeister selbst. Musikaufführungen als Rahmenprogramm sind nur zulässig, wenn der Benutzer die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Benutzer zu zahlen.

16. Inkrafttreten

Diese Ordnung trat am 15.12.2009 in Kraft.